

haben, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung über die Rechenschaftspflicht und damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit nicht berührt.

Die Bestimmung des § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA enthält im Rahmen des in § 112 Abs. 2 GBA geregelten Grundsatzes einen selbständigen Tatbestand und unterscheidet sich hierdurch von den Bestimmungen in §§ 113 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a, Abs. 3 und 114 Abs. 1 und 2 GBA. Danach tritt die erweiterte materielle Verantwortlichkeit des Werk tätigen ein, wenn eine ordnungsgemäß zustande gekommene und wirksame Vereinbarung über die Rechenschaftspflicht und damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit vorliegt, Geld oder Sachwerte in Verlust geraten sind, auf die sich die Rechenschaftspflicht erstreckt, und der Werk tätige seine Rechenschaftspflicht nicht erfüllen kann, obwohl die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die erweiterte materielle Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vereinbarung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen oder wirksam ist, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Übernahme oder Verwirklichung der Rechenschaftspflicht und damit verbundenen erweiterten materiellen Verantwortlichkeit nicht Vorgelegen haben, der Schaden nicht an Geld oder Sachwerten entstanden ist, auf die sich die Rechenschaftspflicht des Werk tätigen erstreckt, oder der Werk tätige den Schaden nachweisbar vorsätzlich verursacht hat. In diesen Fällen liegen entweder die Voraussetzungen für die materielle Verantwortlichkeit des Werk tätigen überhaupt nicht vor, oder die materielle Verantwortlichkeit tritt unter den Voraussetzungen der §§ 113 Abs. 1 oder 114 Abs. 1 GBA, ggf. auch der §§ 113 Abs. 3 oder 114 Abs. 2 GBA ein. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA vor, so wird hierdurch die Anwendung der Bestimmungen in § 113 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 GBA ausgeschlossen, wogegen die nachweisbar vorsätzliche Verursachung des Schadens die Anwendung der Bestimmungen in § 114 Abs. 1 oder 2 GBA zur Folge hat und die Anwendung des § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA ausschließt.

Demgemäß hat der Betrieb bei eindeutig gegebenem Sachverhalt nicht die Möglichkeit, zwischen der Anwendung dieser oder jener rechtlichen Bestimmung zu wählen und z. B. Schadenersatz gemäß § 113 Abs. 1 GBA zu fordern, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des § 113 Abs. 2 Buchst. b vorliegen. Das hat jedoch die Verklagte im Verfahren vor dem Kreisgericht durch die Erklärung ihres Vertreters getan, der Schadenersatzanspruch werde auf § 113 Abs. 1 GBA gestützt, nicht auf § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA; Abs. 1 werde für ausreichend gehalten. Ersichtlich hat das Kreisgericht aus diesem Grunde seine Entscheidung fälschlich nicht aus § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA, sondern aus § 113 Abs. 1 GBA begründet, wobei es jedoch in den Entscheidungsgründen unter Verstoß gegen § 36 Abs. 2 AGO lediglich die allgemeine Bestimmung des § 112 Abs. 2 GBA und nicht die von ihm für sachlich zutreffend erachtete und tatsächlich angewandte konkrete gesetzliche Bestimmung als rechtliche Grundlage der Entscheidung angab. Die ergänzenden Ausführungen des Vertreters der Verklagten lassen die Annahme zu, daß durch die Bezugnahme auf § 113 Abs. 1 GBA nicht die Anspruchsgrundlage bestimmt bzw. geändert, sondern die Minderung der Schadenersatzforderung von 100 auf 50 M unter dem Gesichtspunkt der Differenzierung der materiellen Verantwortlichkeit rechtlich begründet werden sollte. Das ist auch in Anwendungsfällen des § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA möglich und zulässig, nur ist die Rechtsgrundlage dafür nicht § 113 Abs. 1 GBA, sondern § 113 Abs. 4 in Verbindung mit § 109 Abs. 2 GBA.

Anders als das Kreisgericht, das seine Entscheidung unter Anwendung des § 113 Abs. 1 GBA auf eine — wenn

auch mißverständliche — Erklärung des Vertreters der Verklagten stützte, hat das Bezirksgericht nach der Klarstellung des Rechtsstandpunkts der Verklagten im Berufungsverfahren in seiner Entscheidung ausdrücklich die Bestimmung des § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA im gegebenen Fall für nicht anwendbar erklärt. Als ausschlaggebend dafür sah es den Umstand an, daß die Klägerin nach dem Übergang der Geldkiste in den Bereich der Deutschen Notenbank keine Möglichkeit der Kontrolle über den Verbleib des von ihr abgelieferten Geldbetrags gehabt habe, wodurch die Rechenschaftspflicht und damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit ausgeschlossen sei. Diese Auffassung hat eine außerordentliche Tragweite. Sie läuft darauf hinaus, daß ausnahmslos in allen derartigen Fällen die Voraussetzungen für die Übernahme bzw. Verwirklichung der Rechenschaftspflicht und damit verbundenen erweiterten materiellen Verantwortlichkeit nicht gegeben sind, womit generell den von der Verklagten mit den Verwaltern von Abrechnungskassen abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Vereinbarungen im Sinne des § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA die sachliche Grundlage fehlen würde. Unter dieser Voraussetzung wären alle derartigen Vereinbarungen nicht nur gegenstandslos, sondern sogar unzulässig, wodurch zugleich die entsprechende Regelung in Ziff. 1.7 des Rahmenkollektivvertrags gegen das Gesetz verstieße.

Die Auffassung des Bezirksgerichts geht jedoch fehl. Der Übergang der bei den Abrechnungskassen erfaßten Geldbeträge aus dem Bereich der Deutschen Post in den Bereich der Deutschen Notenbank wird eindeutig und unter Klarstellung der Pflichten, Verantwortung und evtl. Verantwortlichkeit aller Beteiligten durch die Vereinbarung über Bargeldablieferungen der Deutschen Post bei der Deutschen Notenbank — Anhang 2 zur Dienstanweisung 7.1 — (Ablieferungsvereinbarung) in Verbindung mit § 14 der Dienstanweisung der Deutschen Post für den Kassendienst — DA 7.1 — geregelt. Nach der Ablieferungsvereinbarung wird der Inhalt aller an sie abgelieferten und in einwandfreiem Zustand befindlichen Geldbehältnisse von der Deutschen Notenbank in eigener Verantwortung und grundsätzlich mit verbindlicher Wirkung für die Deutsche Post festgestellt.

Auf der Grundlage und zur Durchführung dieser der Stellung, den Aufgaben und den objektiven arbeitsmäßigen Gegebenheiten der beteiligten Einrichtungen entsprechenden Regelung werden in § 14 der DA 7.1 im Hinblick auf die Geldablieferung die Voraussetzungen, der Inhalt, die Grenzen und die Mittel zur Verwirklichung der durch die Tätigkeit als Verwalter einer Abrechnungskasse sachlich bedingten Rechenschaftspflicht festgelegt. Danach besteht und endet die Rechenschaftspflicht des Verwalters einer Abrechnungskasse in seinem Verantwortungsbereich. Der Verwalter einer Abrechnungskasse erfüllt seine Rechenschaftspflicht, indem er mit den zur Ablieferung an die Deutsche Notenbank bestimmten Geldbeträgen nach Maßgabe der DA 7.1 verfährt. Dabei hat die in der DA 7.1 vorgeschriebene Mitwirkung eines Zeugen beim Zählen und Verpacken der zur Ablieferung bestimmten Geldbeträge nicht zuletzt den Zweck, die Befolgung der DA 7.1 durch den Verwalter der Abrechnungskasse zu sichern und zu belegen. Durch die anweisungsgemäße Mitwirkung eines Zeugen erfüllt der Verwalter einer Abrechnungskasse seine Rechenschaftspflicht insbesondere in den Fällen, in denen die Deutsche Notenbank einen Fehlbetrag feststellt. Mit Hilfe des Zeugen belegt er die ordnungsgemäße Befolgung der DA 7.1 und entlastet sich damit zugleich gegenüber dem Vorwurf, den Fehlbetrag durch pflichtwidriges Verhalten herbeigeführt zu haben. Damit entfallen auch die Voraussetzungen für den Eintritt der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit. Bei pflichtgemäßem Verhalten kann somit entweder ein Fehlbetrag über-